

Satzung des Vereins zur Förderung der "Martin-Luther-Schule" Northeim

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Martin-Luther-Schule Northeim". Er hat seinen Sitz in 37154 Northeim.

§2 Vereinszweck

Der Förderverein der "Martin-Luther-Schule" mit Sitz in Northeim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er will durch Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.

Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, für die Erweiterung der Schulsammlungen, der Unterrichtsmittel, der Sport- und Spielgeräte u. ä. sowie für eine sinnvolle Ausschmückung der Schulräume.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die Tätigkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

Diese Beiträge und Spenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne bzw. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen, welche durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Schulhalbjahr gilt. Der Beitrag ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten;
- b) durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes;
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge für eine Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes. Gegen den Ausschluss besteht ein Widerrufsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit sind die Beiträge mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten, möglichst durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag.

Die Beiträge sind steuerabzugsfähig nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Spendenquittungen werden ausgestellt.

§6 Organe

a) Vorstand gem. § 7

b) Mitgliederversammlung gem. § 9

§7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich arbeitet; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung -im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern- für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

Schatzmeister

1 Mitglied des Schulelternrates

1 Mitglied des Kollegiums der Martin-Luther-Schule

Der 1. Vorsitzende soll nicht dem Lehrkörper der Martin-Luther-Schule angehören. Der Vorstand ergänzt sich selbst beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder durch Zuwahl aus der Mitgliedschaft. In diesem Falle kann eine Veränderung der Ämterverteilung vorgenommen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist deren Zustimmung einzuholen.

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter, vertritt den Verein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten.

§8 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor Sitzungstermin zu erfolgen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes die Mitgliederversammlung statt. Zu Mitgliederversammlungen ist mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. einzelne und geheime Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl von 2 Kassenprüfern,

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

5. Entscheidung über eingereichte Anträge,
6. Jede Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit der Gründungsversammlung und endet jeweils zum Ende des Schuljahres eines jeden Jahres.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Northeim zur zusätzlichen außeretatmäßigen Verwendung für die Martin-Luther-Schule.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Northeim

Beschlossen und genehmigt auf der Gründungsversammlung vom 06. Nov. 1997.

Northeim, den 06.11.1997

Die Gründungsmitglieder